

Gründungssatzung Veritas unter Einarbeitung der am 22.02.2024 beschlossenen Änderungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Veritas*. Er hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Mittelverwendung

Zweck / Aufgaben

Der Verein ist ein Hilfswerk für Unternehmer in Not.

Das Hilfswerk sieht den Unternehmer immer ganzheitlich mit all seinen beruflichen und privaten Facetten. Fast alle Probleme der klein- und mittelständischen Unternehmer haben ihren Ursprung im menschlich- oder zwischenmenschlichen Bereich. Natürlich sind fachliche Lösungen wichtig, aber bei allen Hilfsmaßnahmen muss der Mensch im Mittelpunkt stehen – auch wenn es um die Implementierung fachlicher Lösungen geht. Es zählt immer der ganze Mensch - und wenn ein Unternehmer Unterstützung braucht, steht ihm das Hilfswerk zur Seite. Als Spezialist, Sparringspartner, Kollege und Freund.

Das Hilfswerk realisiert dies insbesondere durch den Aufbau und die Unterhaltung eines Netzes von ehrenamtlichen Spezialisten und Coaches, mit denen eine Hilfe für Mitglieder und Nichtmitglieder gleichermaßen gewährleistet wird.

Darüber hinaus werden Seminare, Workshops, Krisenmanagement und Coachings durchgeführt, um Defizite in Kenntnissen, Fähigkeiten, Bildung, Fortbildung und im menschlich-zwischenmenschlichen Bereich zu erkennen und bewusst zu machen. Geeignete, ganzheitliche Hilfestellungen sollen erkannte Defizite individuell zugeschnitten beheben oder zumindest lindern. Überdies wird ein individuelles Notfallmanagement aufgebaut für den Fall, dass ein Unternehmer krankgeschrieben wird und seiner Arbeit nicht mehr nachgehen kann.

Außerdem unterstützt das Hilfswerk die Verwirklichung einer sozialverantwortlichen und kulturerhaltenden Unternehmerpolitik durch Aufklärungsarbeit bei öffentlichen Veranstaltungen und in Veröffentlichungen. Überdies werden die Interessen von klein- und mittelständischen Unternehmern vor Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden und Verbänden vertreten.

Das Hilfswerk führt alle Maßnahmen, angepasst an die Möglichkeiten des Vereins, entweder vor Ort, in Räumlichkeiten des Vereins oder mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel durch.

Gründungssatzung Veritas unter Einarbeitung der am 22.02.2024 beschlossenen Änderungen

Die Unterstützung des Hilfswerks wird für Mitglieder und Nichtmitglieder immer unentgeltlich durchgeführt.

Zur Förderung des Vereinszwecks können weltweit Geschäftsstellen, Beratungsstellen, Fortbildungsstätten, etc. eröffnet werden.

Der Verein kann Vereine, Initiativen, Verbände und Organisationen unterstützen, die zumindest in Teilbereichen gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigt werden. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung sowie eine Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen erhalten. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins zu beantragen und vom Ehrenrat zu genehmigen. Eine Aufnahme als Fördermitglied oder als Passives Mitglied bedarf keiner Genehmigung seitens des Vereins.

Ordentliches Mitglied

Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, sofern sie den Vereinszweck aktiv und unter Berücksichtigung hoher ethischer Grundsätze unterstützen.

Einfaches Mitglied

Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, sofern sie den Vereinszweck aktiv unterstützen.

Fördermitglied

- (1) Natürliche und juristische Personen können förderndes Mitglied werden, wenn sie den Verein finanziell fördern. Eine aktive Unterstützung des Vereinszwecks ist nicht erforderlich.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Generalversammlung kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Ebenso haben sie kein Antragsrecht.

Gründungssatzung Veritas unter Einarbeitung der am 22.02.2024 beschlossenen Änderungen

Passives Mitglied

- (1) Natürliche und juristische Personen können passives Mitglied werden. Eine aktive Unterstützung des Vereinszwecks ist nicht erforderlich.
- (2) Passive Mitglieder haben auf der Generalversammlung kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Ebenso haben sie kein Antragsrecht.

Ehrenmitglied

Jedes Mitglied, das besondere Verdienste für den Verein erworben hat, kann vom Ehrenrat zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Eine Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Schluss des nächstfolgenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Mit der Kündigung enden auch alle Ehrenämter.
- (4) Alle Angelegenheiten in Bezug auf den Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste werden vom Ehrenrat im Rahmen einer Ausschlussordnung festgelegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen.
- (2) Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Anspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist/Form. Für vom Mitglied gewünschte persönliche Besuche sind die entstehenden Kosten (z.B. für An- und Abreise oder Hotel) von dem Mitglied zu tragen.
- (3) Mitglieder- und personenbezogene Daten dürfen Dritten (Spezialisten, Coaches, Beratern) - auch denen, die nicht Vereinsmitglied sind - zur Verfügung gestellt werden, sofern sie sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben. Auf schriftlichen Antrag hin wird auf die Zurverfügungstellung verzichtet.
- (4) Um eventuelle inhaltliche oder organisatorische Probleme frühzeitig erkennen und beheben zu können, gilt folgende Regelung: Meint ein Mitglied, seine Mitgliedsrechte nicht angemessen in Anspruch nehmen zu können, muss es dies in jedem Einzelfall binnen 2 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand mitteilen.
- (5) Mit seiner Mitgliedschaft und seiner Beitragszahlung unterstützt ein Mitglied die Ziele des Vereins. Sie sind ein Beitrag der Solidarität für die Gemeinschaft. Ein

Gründungssatzung Veritas unter Einarbeitung der am 22.02.2024 beschlossenen Änderungen

Anspruch auf bestimmte, individuelle Leistungen wird dadurch nicht begründet.

§ 6 Besondere Pflichten der Ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder müssen an wenigstens 24 Stunden pro Monat ehrenamtlich für den Verein im Rahmen von § 2 aktiv tätig werden. Die genau durchzuführende Aktivität und der zeitliche Rahmen haben in Absprache mit dem Vorstand zu erfolgen. Auf begründeten Antrag hin kann diese ehrenamtliche Tätigkeit vom Vorstand reduziert oder sogar ganz erlassen werden.

§ 7 Mitgliederbeiträge

- (1) Mit einer Beitragszahlung unterstützt das Mitglied die Ziele des Vereins. Sie ist ein Beitrag der Solidarität für die Gemeinschaft. Dem steht nicht entgegen, dass ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder auf Beschluss des Vorstands Reisekosten, Tagegelder sowie Übernachtungskosten erstattet bekommen dürfen, sofern es die finanzielle Situation des Vereins ermöglicht.
- (2) Der Beitrag ist am 1. eines Monats im Voraus zu entrichten; er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt der Ehrenrat im Rahmen einer Beitragsordnung fest. Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Beitrags befreit.
- (3) Die Beitragsordnung darf für Firmen-Fördermitglieder (Einzelfirmen, Freiberufler, Personengesellschaften, juristischen Personen, etc.) eine deutlich höhere Aufnahmegebühr bzw. einen deutlich höheren Monatsbeitrag festlegen als für andere Mitglieder. Gleiches gilt für Passive Mitglieder.
- (4) Bei sozialer oder wirtschaftlicher Notlage kann ein Mitglied den Antrag stellen, dass die Aufnahmegebühr reduziert oder dass Beitragszahlungen gestundet werden. Ebenfalls kann ein Mitglied, auch Firmen-Fördermitglied, beantragen, bis auf Weiteres beitragsfrei gestellt zu werden. Hierüber entscheidet in jedem Einzelfall der Ehrenrat. Bereits entrichtete Aufnahmegebühren/Beiträge dürfen nicht erlassen oder erstattet werden; die Generalversammlung kann dazu anderweitig entscheiden. Gestundete Beiträge sind auf Anforderung durch den Vorstand nachzuentrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand

Gründungssatzung Veritas unter Einarbeitung der am 22.02.2024 beschlossenen Änderungen

- Ehrenrat

Generalversammlungen, Vorstandssitzungen und Ehrenratssitzungen finden in Form von Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen statt. Diese werden, soweit rechtlich möglich, aufgezeichnet und auf Wunsch den jeweiligen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen - um anschließend die Anwesenheit und Abstimmungsergebnisse nachweisen zu können. Ist dies nicht möglich, müssen die Anwesenheit und die Abstimmungsergebnisse per E-Mail bestätigt werden. Den jeweiligen Einladungen ist bei Videokonferenz ein entsprechender Link beizufügen und bei Telefonkonferenz eine entsprechende Einwahlnummer.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Generalversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder sowie alle Mitglieder des Ehrenrats und des Vorstands. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht. Lediglich Fördermitglieder und Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Antragsrecht, da sie den Vereinszweck notwendigerweise nicht aktiv unterstützen müssen.
- (4) Der Vorstand und der Ehrenrat dürfen Gäste zur Generalversammlung einladen und diesen ein Rederecht einräumen.
- (5) Alle Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen:
 - a) Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat durch E-Mail an die dem Verein bekannt gegebene letzte E-Mail-Anschrift des Mitglieds zu erfolgen.
 - b) Ist keine E-Mail-Adresse bekannt, erfolgt die Einladung per schriftlicher Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds.
 - c) Für die Aktualität der angegebenen E-Mail-Adresse bzw. Anschrift ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
- (6) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor einer Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, um dem Vorstand eine angemessene Vorbereitungsfrist einzuräumen.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle

Gründungssatzung Veritas unter Einarbeitung der am 22.02.2024 beschlossenen Änderungen

Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die obigen Absätze 3 bis 6 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gelten entsprechend. Bei schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder kann eine Generalversammlung ohne Einhaltung von Fristen einberufen werden.

- (8) Die Teilnahme an einer Generalversammlung ist dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zu bestätigen.
- (9) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands und der Präsident des Ehrenrats anwesend sind.
- (10) Bei einer Generalversammlung übernimmt ein Mitglied des Vorstands die Rolle des Versammlungsleiters. Falls die Arbeit des Vorstandes diskutiert werden soll, übernimmt stattdessen der Präsident des Ehrenrates die Rolle des Versammlungsleiters. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Vereins anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Protokollführer und Versammlungsleiter können die gleiche Person sein. Jedem Mitglied sowie allen Mitgliedern des Ehrenrats und des Vorstands ist umgehend eine Abschrift des Protokolls per E-Mail zu übersenden.
- (11) Die durch das Abhalten der Generalversammlung entstehenden Kosten trägt der veranstaltende Verein als Verwaltungskosten.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen allgemein; über eine eventuelle Sitzverlegung entscheidet jedoch der Vorstand
- b) die Berufung eines Vorstandsmitglieds in der Gründungsversammlung; danach erfolgen Berufung und Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch den Ehrenrat
- c) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt

§ 11 Beschlussfassung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (2) Eine Änderung der Satzung - auch des Vereinszwecks - bedarf einer Mehrheit von 75% der anwesenden Vereinsmitglieder und der Zustimmung des Vorstands und der des Präsidenten des Ehrenrats.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, es muss

Gründungssatzung Veritas unter Einarbeitung der am 22.02.2024 beschlossenen Änderungen

gemäß gesetzlichen Vorgaben eine geheime Abstimmung erfolgen.

(4) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 12 Der Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Es können bis zu zwölf Vorstandsmitglieder ernannt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Berufung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Generalversammlung in der Gründungsversammlung auf unbestimmte Zeit berufen. Danach erfolgt die Berufung und die Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch den Ehrenrat. Eine Berufung ist gültig bis zum Zeitpunkt der Abberufung. Der Vorstand muss nicht Vereinsmitglied sein.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Ordnung.
- (2) Der Vorstand beschließt über eine eventuelle Sitzverlegung des Vereins.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere (darf jedoch delegiert werden):
 - der Umgang mit Behörden und Verbänden,
 - die Vertretung des Vereins
- (4) Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören (sofern satzungsgemäß nicht in der Zuständigkeit eines anderen Organs):
 - Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - Durchführung von Beschlüssen des Ehrenrats;
 - Delegation von Aufgaben und die Einsetzung von Ausschüssen;
 - Entscheidung über die Tätigkeit von Honorarkräften und Angestellten;
 - Abschluss von Verträgen gleich welcher Art;
 - Unterbreitung eines begründeten Vorschlags an den Schirmherrn, wenn bestehende Verträge seitens des Vereins abgeändert oder gekündigt werden sollen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Ehrenrats darf kein bestehender Vertrag vom Verein geändert oder gekündigt werden; dies stellt eine explizite Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands dar.
 - Überwachung und Förderung des Vereinszweckes; Repräsentation;
 - Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung; Steuern und Abgaben;
 - Haushaltsansätze; Finanzplanung.

§ 15 Vorstandssitzung und Vorstandsbeschluss

Gründungssatzung Veritas unter Einarbeitung der am 22.02.2024 beschlossenen Änderungen

- (1) Die Vorstandsbeschlüsse werden während einer Vorstandssitzung gefasst. Die Vorstandssitzung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden.
- (3) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Email-Adresse des Vorstandsmitglieds zu erfolgen.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstands sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Tagen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Einladung per Email.
- (5) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend, kann die Vorstandssitzung zu den gleichen Tagesordnungspunkten erneut mit einer Frist von nun zwei Wochen einberufen werden. Die obigen Absätze 3 bis 5 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gelten entsprechend, sind allerdings mit einer zeitgleichen Einladung per Einschreiben/Rückschein an die bekannt gegebene letzte Postadresse zu ergänzen. Die Vorstandssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, worauf in der erneuten Einladung hinzuweisen ist.
- (6) Der Schirmherr darf ein oder mehrere Mitglieder des Ehrenrats als Beobachter zu einer Vorstandssitzung entsenden und ist daher entsprechend der obigen Absätze 3-5 zu laden. Mitglieder des Ehrenrats haben eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Bei schriftlicher Zustimmung von 100% der Vorstandsmitglieder und der des Schirmherrn kann eine Vorstandssitzung ohne Einhaltung von Fristen einberufen werden.

§ 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus den Gründungsmitgliedern des Vereins.
- (2) Die Ehrenratsbeschlüsse werden während einer Ehrenratssitzung gefasst.
- (3) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) In der ersten Ehrenratssitzung nach Gründung des Vereins wählt der Ehrenrat einen Schirmherrn, sofern zumindest drei Gründungsmitglieder an dieser Ehrenratssitzung teilgenommen haben. Dem in dieser Ehrenratssitzung gewählten Schirmherrn räumt der Verein die folgenden, unentziehbaren Sonderrechte ein: Er ist Schirmherr und Ehrenmitglied auf Lebenszeit. Er hat im Ehrenrat ein erhöhtes Stimmrecht und verfügt bei jeder Abstimmung im

Gründungssatzung Veritas unter Einarbeitung der am 22.02.2024 beschlossenen Änderungen

Ehrenrat über vier Stimmen.

- (5) Der Schirmherr ernennt einen Ehrenpräsidenten des Ehrenrats.
- (6) Eine Ehrenratssitzung kann jederzeit von dem Schirmherrn mit einer Frist von einem Tag einberufen werden. Sie ist immer dann beschlussfähig, wenn zumindest 50% der möglichen Stimmen anwesend sind.
- (7) Die Einladung zur Ehrenratssitzung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte E-Mail-Adresse des Gründungsmitglieds.
- (8) Ein Nachfolger des Schirmherrn wird von dem Schirmherrn selbst ernannt. Dem Nachfolger werden dieselben unentziehbaren Sonderrechte eingeräumt, die unter § 16, Punkt 4, aufgeführt sind. Ist der Schirmherr nicht nur vorübergehend geschäftsunfähig oder ist er verstorben, so wird der Ehrenpräsident des Ehrenrats zum Schirmherrn ernannt. Dem dann neuen Schirmherrn werden dieselben unentziehbaren Sonderrechte eingeräumt, die unter § 16, Punkt 4, aufgeführt sind.
- (9) Mitgliedern des Ehrenrats ist es gestattet, in anderen Organisationen vergleichbare Aufgaben zu übernehmen. Der Ehrenrat kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen.

§ 17 Aufgaben des Ehrenrats

- (1) die Berufung und Abberufung eines Vorstandsmitglieds (nach der Gründungsversammlung); Abschluss und Lösung eines Anstellungsvertrags mit dem Vorstand;
- (2) die Befreiung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB. Die Befreiung kann sowohl generell als auch nur für den jeweiligen Einzelfall ausgesprochen werden;
- (3) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und die Erteilung von Entlastung;
- (4) bei Bedarf die Aufforderung an den Vorstand, Schreiben von Behörden, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Banken und Mitgliedern in Kopie per E-Mail immer umgehend an den Ehrenrat weiterzuleiten.
- (5) Verträge (z.B. Mitgliedschaften, Mietverträge, Mitarbeiterverträge, Leasingverträge, Beratungsverträge, Internetverträge, etc.) abzuschließen, obliegt allein dem Vorstand. Sollen einmal abgeschlossene Verträge jedoch von dem Verein abgeändert oder gekündigt werden, so ist dafür in jedem Einzelfall die Zustimmung des Ehrenrats erforderlich. Dem Schirmherrn ist dazu immer ein begründeter Vorschlag vom Vorstand zu unterbreiten. Erfolgt jedoch keine ausdrückliche Zustimmung des Ehrenrats, so darf ein Vertrag seitens des Vereins weder abgeändert noch gekündigt werden; dies stellt eine explizite Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands dar.

Gründungssatzung Veritas unter Einarbeitung der am 22.02.2024 beschlossenen Änderungen

- (6) die Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins;
- (7) die Ernennung eines Ehrenmitglieds und deren Entziehung;
- (8) die Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
- (9) Erstellung einer jeweils aktuellen Beitragsordnung;
- (10) die grundsätzliche Beschlussfassung, ob es der besseren Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, wenn für bestimmte Aufgaben oder Funktionen Mitarbeiter(innen) oder Funktionsträger(innen) vom Verein angestellt werden. Hierzu ist dem Vorstand ein Vorschlag zu unterbreiten;
- (11) die Repräsentation des Vereins;
- (12) Der Vorstand muss dem Ehrenrat die Möglichkeit geben, sich zu Informationszwecken immer tagesaktuell über aktuelle Hilfsprojekte sowie Kontostände und Kontobewegungen bei den Banken des Vereins informieren zu können. Der Ehrenrat darf dazu ein Reporting-System vorgeben, das von dem Vorstand zu nutzen ist. Der Ehrenrat darf für die Durchführung der Aufgaben auch Dritte beauftragen, sofern dem Verein dafür keine Kosten entstehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Vereins.
- (2) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Generalversammlung mit einer einstimmigen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, vorausgesetzt mindestens 50% aller Vereinsmitglieder sowie der Vorstand und der Schirmherr sind anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Generalversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt unter der Voraussetzung, dass auch der Vorstand und der Schirmherr dem zustimmen. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- (3) Die Generalversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.